

INTERESSENGEMEINSCHAFT RHEINHALDE E.V. GRENZACH-WYHLEN

YACHT-CLUB HOERNLE E.V. GRENZACH-WYHLEN

Gemeinsame Stegordnung

1. Die Benutzung der Steganlage ist grundsätzlich nur Mitgliedern der beiden Vereine und deren Gästen gestattet. Das Betreten der Steganlage geschieht auf eigene Gefahr. Unbefugten ist das Betreten der Steganlage untersagt. Eltern haften für Ihre Kinder.

Fremden Bootseignern / -führern kann ein befristetes Gastrecht eingeräumt werden. Die Gebühr hierfür richtet sich nach der Gebührenordnung des Vereines, welcher den Liegeplatz zur Verfügung stellt.

2. Dauerliegeplätze werden auf Antrag von der jeweiligen Vorstandschaft an aktive Mitglieder zugeteilt. Für diese Zuteilung sind alleinig die jeweils vereinsinternen Regelungen maßgeblich. Die Vergabe eines Dauerliegeplatzes erfolgt durch eine vertragliche Vereinbarung über eine dauerhafte Nutzung (Nutzungsvertrag).

Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines bestimmten Liegeplatzes besteht nicht. Die Höchstmaße des Schiffes werden im Nutzungsvertrag festgehalten und dürfen grundsätzlich die dort aufgeführten Maße nicht übersteigen. Für die Anlage gelten 13 Meter (Länge über alles), 4,20 Meter Breite und 18 Tonnen (reines Schiffsgewicht ohne Zubehör) als Höchstmaße. Sollten größere Schiffe, als auf dem Liegeplatz zugelassen, festgemacht werden, hat der jeweilige Vorstand zu veranlassen, daß diese unverzüglich verlegt, bzw. entfernt werden.

Kurzzeitige Ausnahmefälle, z. B. Gastlieger, kann der jeweilige Vorstand (vertreten durch den jeweiligen Stegwart) genehmigen. Der Stegwart informiert die Vorstände beider Vereine hierüber.

3. Ein Liegeplatz steht nur dem Bootseigentümer zu, der einen entsprechenden Vertrag mit dem jeweiligen Verein abgeschlossen hat. Die Überlassung des Liegeplatzes an andere Personen ist nur nach Zustimmung durch den jeweiligen Vorstand zulässig. Der Eigentümer haftet für alle entstehenden Kosten und Schäden.

Jeder Bootseigentümer ist zum Abschluß erforderlicher Versicherungen (mindestens einer ausreichenden Haftpflichtversicherung) verpflichtet. Der Nachweis hierüber muß dem jeweiligen Verein bei erstmaliger Nutzung oder auf Anforderung unverzüglich erbracht werden.

4. Veranstaltungen an der Steganlage müssen durch beide Vereine genehmigt werden. Hierzu ist eine rechtzeitige Absprache beider Vorstände erforderlich. Ist eine Veranstaltung durch beide Vorstände genehmigt worden, so kann der für die Veranstaltung verantwortliche Vorstand, in Abstimmung mit dem Veranstaltungsleiter, von den an der Veranstaltung nicht teilnehmenden Bootseignern / Liegeplatzinhabern verlangen, daß diese ihre Plätze für auswärtige Gäste, die an der Veranstaltung teilnehmen, unverzüglich frei machen. Diesen Bootseignern / Liegeplatzinhabern wird für die erforderliche Zeit ein anderer Liegeplatz zugewiesen.

5. Boote sind an der Steganlage grundsätzlich mit dem Bug zur Strömung an den hierfür vorgesehenen Pollern Ringen oder Klampen zu befestigen. Diese sind dabei so zu belegen, daß eine Beschädigung der vereinseigenen Anlagen und der anderen Boote, auch bei Sturm, ausgeschlossen ist. Es ist untersagt Nägel oder sonstige

gefährdende Gegenstände an Pfählen oder anderen Teilen der Steganlage anzubringen. Bauliche Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden.

6. Eigenmächtige Änderungen an der Steganlage sind verboten. Das Anbringen von Abweisern, Antennen und Kisten, o.ä. gilt als Änderung im Sinne dieser Stegordnung. Ebenso ist es ohne wasserrechtliche Genehmigung untersagt Gegenstände aller Art im Bereich der Steganlage in das Gewässer einzubringen. Im Ausnahmefall kann durch gemeinsamen Antrag beider Vorstände eine wasserrechtliche Genehmigung beantragt werden. Liegt diese nicht vor, so hat der Verursacher die eingebrachten Gegenstände auf eigene Kosten entfernen zu lassen.

7. Die gesamten Anlagen sind sauber zu halten. Jeder hat sich umweltgerecht zu verhalten, insbesondere dürfen z.B. Abfälle nicht in das Wasser eingebracht werden. Frei lebende Tiere (Schwäne, Enten, u.ä) dürfen aus umwelt- und naturschutzrechtlichen Gründen nicht gefüttert werden. Im Bereich des Liegeplatzes angeschwemmter Unrat ist vom Liegeplatzinhaber selbst zu entfernen. Abfälle sind grundsätzlich selbst zu entsorgen. Gäste (Kurzlieger) haben die Möglichkeit Abfälle in dem dafür vorgesehenen Müllbehälter zu deponieren.

8. Die Warmlaufzeit der Motoren ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Dauerlauf von Motoren ist untersagt. Grundsätzlich dürfen Motoren nur zum Fahren benutzt werden, in Ausnahmefällen bei Wartungs und Reparaturarbeiten.

9. Schweißen und offenes Feuer sind auf der gesamten Steganlage verboten. Rauchen und Grillen erfolgen auf eigene Gefahr. Für Schäden haftet der Verursacher vollumfänglich.

10. Das Betanken von Booten darf wegen der Gefahr von elektrostatischer Aufladung nur aus Metallkanistern oder geerdeten Kunststoffkanistern erfolgen. Das Auslaufen oder Überlaufen von Treibstoff muß durch geeignete Maßnahmen verhindert werden. Das Auspumpen von Öl, Benzin- oder Fettresten o.ä. verunreinigtem Wasser aus der Bilge ins öffentliche Gewässer, ist streng verboten.

Nichtbeachtung hat Strafverfolgung durch die zuständigen Behörden zur Folge.

11. Gasanlagen an Bord müssen in sicherem Zustand und abgenommen sein, sowie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Die vorgeschriebenen Überprüfungsintervalle sind einzuhalten.

Es ist verboten Behälter mit leicht entzündlichen Stoffen, wie Gasflaschen, Treibstoffbehälter o.ä. auf der Steganlage zu deponieren. Behältnisse mit feuergefährlichem Inhalt dürfen nur im Bereich des Zugangsgrundstückes kurzfristig gelagert werden.

12. Es ist mit Rücksicht auf die anderen Mitglieder verboten im Hafen zu lärmern. Generatoren dürfen nur in der Zeit von 09.00 bis 21.00 Uhr in Betrieb sein. Schallsignale sind nur in Notfällen erlaubt.

Die Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr ist zwingend zu beachten. An Samstagen ist ab 16.00 Uhr und an Sonntagen ganztags jeglicher ruhestörender Lärm zu vermeiden.

13. Das Baden innerhalb der Steganlage erfolgt auf eigene Gefahr. Der Schiffsbetrieb hat Vorrang und darf nicht behindert werden.

14. Einlaufende Boote haben gegenüber auslaufenden Booten Vorrecht. Im gesamten Bereich der Steganlage ist mit reduzierter und angemessener Geschwindigkeit zu fahren. In jedem Falle ist Sog und Wellenschlag zu vermeiden.

15. Die Plattform kann vom Verein und den Mitgliedern für Festlichkeiten und Veranstaltungen benutzt werden. Lärmbelästigungen und Ruhestörung der Anlieger sind zu vermeiden. Die o.a. Ruhezeiten sind dabei zu beachten. Die Plattform ist jeweils ordentlich und sauber zu verlassen. Müll, leere Flaschen u.ä. sind unverzüglich zu entsorgen. Bänke, Tische und andere Gegenstände sind abzuschlagen und zu verräumen.

16. Der Hochdruckreiniger steht allen Mitgliedern beider Vereine kostenlos zu Verfügung. Nach jedem Gebrauch ist dieser sauber und entleert in der Materialkiste auf der Plattform unterzubringen. Die Kiste ist in jedem Fall zu verschließen. Mängel und Defekte am Gerät sind unverzüglich dem Stegwart oder einem Vereinsvorstand zu melden.

17. Das Trinkwasser steht allen Booten zum Bunkern zur Verfügung. Das Waschen und Reinigen der Boote mit TRINKWASSER ist verboten.

18. Beim Verlassen der Anlage ist das Eingangstor zur Steganlage und das Tor an der Treppe zur Straße jeweils abzuschließen.

19. Beim Verlassen der Steganlage mit dem Boot sind Kabel, Leinen, Festmacher, Persenning, u.ä. so zu versorgen, daß kein anderer Stegbenutzer behindert wird.

20. Jeder Bootseigner / -führer haftet für Schäden, die durch ihn oder das Boot entstehen. Sollte dem Bootseigner für eingetretene Schäden ein Schadensersatzanspruch gegen Dritte oder einen Haftpflichtversicherer zustehen, tritt er seine Ansprüche sicherungshalber an die beiden Vereine als Gesamtgläubiger ab. Der jeweilige Verein übernimmt aus der Überlassung der vereinseigenen Einrichtungen und der Nutzungsrechte für Liegeplätze keinerlei Haftung.

Eine Haftung der Vereine, insbesondere der Vorstände, für Schäden oder Verstöße von Mitgliedern, Gastliegern, Gästen oder Dritten gegen diese Stegordnung sowie geltende Verordnungen oder Gesetze ist ausgeschlossen.

21. Den Anweisungen des jeweiligen Stegwartes ist unbedingt Folge zu leisten. Mängel an der Steganlage sind dem Stegwart und/oder dem Vorstand unverzüglich zu melden.

22. Die gemeinsame Stegordnung kann durch Beschluß beider Vorstände geändert, bzw. ergänzt werden.

Grenzach-Wyhlen, den 01.03.2003

Interessengemeinschaft Yacht Club Hömle e.V.

Rheinhalde e.V.